

Vollzug der Wassergesetze;

Einleitung von Spül-, Reinigungs-, Entleerungs- und Überlaufwasser aus zwei Hochbehältern in Hoch in einen zum Bogenbach führenden namenlosen Wiesengraben durch den Zweckverband zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe, Leutnerstraße 26, 94315 Straubing

Bekanntmachung

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe, Leutnerstraße 26, 94315 Straubing beantragte mit dem Schreiben vom 03.09.2024 die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für das Einleiten von Spül-, Reinigungs-, Entleerungs- und Überlaufwasser aus zwei Hochbehältern in Hoch in einen zum Bogenbach führenden namenlosen Wiesengraben. Für den Fall, dass das förmliche wasserrechtliche Gestattungsverfahren bis zum 31.12.2024 nicht abgeschlossen werden kann, beantragt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Bogenbachtalgruppe die Erteilung einer vorübergehenden beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis.

Pläne und Unterlagen, aus denen Art und Umfang des Vorhabens zu ersehen sind, liegen vom 07. OKT. 2024 bis 07. NOV. 2024 in der Gemeinde Hunderdorf, in der VG Hunderdorf, Sollacher Straße 4, 94336 Hunderdorf, zur Einsichtnahme aus. Zudem sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen in der Internetpräsenz der Gemeinde Hunderdorf veröffentlicht.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing oder in der Gemeinde Hunderdorf Einwendungen gegen den Plan erheben.

Etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG sind bei den vorbezeichneten Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen. Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass

1. Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
2. die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Straubing, 10.09.2024
Landratsamt Straubing-Bogen

Roth